

An
NLPV, AG Wegekonzeption
Herrn Andreas Knaak
An der Elbe 4
01814 Bad Schandau

Dürrröhrsdorf, 10.2.2009

Dietmar Schubert
Buchenweg 6
01833 Dürrröhrsdorf
Mail: webmaster@webergrotte.de
Tel.: 035026/xxxxxxx

Antrag auf Aufhebung der Wegesperrung und Einrichtung eines Bergpfades

Ort: Weberschlucht

Karte:



Wegeverlauf: - Webergrotte

- Fels mit Stufen links der Grotte
- linke Verlängerung der Weberschlucht bis zum rechtsabzweigenden Weg auf dem Felsband oberhalb der Webergrotte
- Weg weiter über vereinzelte, künstliche Felsstufen bis zum Entenpfützenweg
- Entenpfützenweg bis Abzweig zum Auerhahnsteig/Schwarze Schlucht
- Weg vorbei an Abzweig Schwarze Schlucht, Auerhahnsteig
- Weg in linke Verlängerung der Weberschlucht und zurück zur Webergrotte

Begründung:

Die Weberschlucht zählt zu den landschaftlich interessantesten Schluchten der Sächsischen Schweiz. Auf einer Wegstrecke von knapp 2 Kilometern sind eine Vielzahl von geologischen, biologischen und forsthistorischen Objekten, wie Brauneisenstein, Weißtannen, Forstgrenzsteine und ein Denkmal über den Waldbrand 1842 zu finden. Im Rahmen der Erschließung der Sächsischen Schweiz im 19. Jahrhundert baute man die Weberschlucht als Hauptwanderweg vom Großen Zschand bis zum Prebischtor aus. Dieser Weg wurde in diversen Wanderführern (Meinholds Routenführer u.a.m.) ausführlich beschrieben. Die vorhandene Steiganlage an der Webergrotte bestand bis Anfang der 1990er. Bis zur Einrichtung des Nationalparks Sächsische Schweiz war das Gebiet Großer Winterberg/Großer Zschand ein Naturschutzgebiet und somit das Wandern auf allen

sichtbaren Wegen und Pfaden möglich. Nach Einrichtung des Nationalparkes wurde das Wandern auf allen Wegen in diesem Gebiet bis zur Sperrung nach der Verabschiedung des Wegekonzeptes im Jahr 2000 toleriert.

Mit dem hier beschriebenen Rundweg, besteht die Möglichkeit

- einen Teil des historischen Wegenetzes und
- den interessantesten Wegeabschnitt des Entenpfützenweges auf dem Riff oberhalb des Gabrielensteiges mit seinen Aussichten

wieder zugänglich zu machen. Da ab dem Großen Zschand eine Markierung als Bergpfad erfolgen würde, kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Entfernung ein starker Anstieg des Besucherstromes nicht zu erwarten ist. Bei der Markierung als Bergpfad, die in der Weberschlucht erst etwa 30 Meter nach dem Abzweig vom Großen Zschand an einer Fichte erfolgt und kaum noch zu erkennen ist, werden keine Informationen über erreichbare Wanderziele angegeben. Aus diesem Grund besteht für Ortsunkundige (Urlauber) und Gelegenheitswanderer wenig Attraktivität, diesen Weg zu benutzen. Der Weg bleibt Insidern und Wanderern, die in diesem Gebiet Ruhe und Abgeschiedenheit suchen und genau aus diesem Grund ein naturverträgliches Verhalten an den Tag legen, vorbehalten.

Der Entenpfützenweg verläuft auf dem Felsriff nicht exakt auf der Grenzlinie zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik. Die Grenzziehung erfolgte etwa 20 bis 40 Meter hinter der Riffkante, sodass ein schmaler Streifen auf dem Felsriff tschechisches Hoheitsgebiet ist, auf dem der Entenpfützenweg verläuft. Der Verlauf ist historisch begründet, da die Grenzlinie nur selten einen freien Ausblick auf den Talkessel zwischen Prebischkegel und Prebischtor gestattet und somit ist ein anderer Verlauf unattraktiv. Der Streifen, zum größten Teil aus unbewachsenem Fels, Heidekraut und einzelnen Riffkiefern bestehend, bietet kaum die Möglichkeit der Wiederansiedelung des Auerhuhns, die von tschechischer Seite als Argument zur Sperrung hervor gebracht wird. Am Kreuzungspunkt Aufstieg aus der Weberschlucht/Entenpfützenweg besteht die Möglichkeit des Weiterwanderns auf dem Fremdenweg zum Prebischtor. Der Zugang zum Prebischtor über den Fremdenweg wurde aber nach Verkauf des Grundstückes Prebischtor an einem Privateigentümer und Ausgliederung aus dem Nationalpark Böhmisches Schweiz vor der eigentlichen Ausrufung des Nationalparkes durch Abbau von Brücken nahezu unpassierbar gemacht. Am genannten Kreuzungspunkt könnte durch Hinweistafeln, die heute an der Winterbergstrasse und in der Richterschlucht zu finden sind, die Sperrung des Zuganges erklärt werden und sicher auch auf Akzeptanz stoßen.

Ein ähnlicher Vorschlag zur Aufhebung der Wegesperrung im Bereich der Webergrotte wurde 2005 der Nationalparkverwaltung unterbreitet und abgelehnt. Ein wesentlicher Unterschied zum damaligen Zeitpunkt ist, dass die Tschechische Republik dem Schengener Abkommen beigetreten und somit jedem Bürger der beiden Länder der freie Übertritt der Grenze an jedem beliebigen Punkt gestattet ist. Außerdem befindet sich das Gebiet, um das es hier geht und auf deutschem Hoheitsgebiet liegt, nicht im Privatbesitz, sondern im Besitz des Freistaates Sachsen und somit in der öffentlichen Hand. Es bestehen daher keine Betretungseinschränkungen aufgrund privatem Besitzes von Grund und Boden. Es ist meiner Meinung nach zu überprüfen, in wie weit die Freizügigkeit internationaler Abkommen durch bundeslandsspezifische Nationalparkregelungen eingeschränkt werden dürfen.

Am 10. Mai 2004 beschloss der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz, die Nominierung Teile der Sächsischen Schweiz als Weltnaturerbe bei der UNESCO zu beantragen. Am 30. Juni 2005 wurde durch den Bürgermeister der Stadt Decin, dem Landrat

des Landkreises Sächsische Schweiz und dem Tourismusverband Sächsische Schweiz eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet, bei der Beantragung zusammenarbeiten. Die Nominierung wird durch ein Gutachten der Firma GEOmontan aus Freiberg, das die Universalität der Sächsischen-Böhmischen Schweiz aufgrund des WHC-Kriteriums 8 nachweist und nur einem geladenen Kreis von Besuchern am 22. Februar 2006 im BSZ Pirna-Copitz vorgestellt wurde, gestützt.

Es ist meiner Meinung nach zu überprüfen, in wie weit das Ziel eines Weltnaturerbes darin besteht, naturverträgliches Wandern zu unterbinden. Ziel des Weltnaturerbes, so der Titel von der UNESCO an die Sächsische-Böhmische Schweiz vergeben wird, kann nicht sein, die Sächsische Schweiz sukzessive wieder in den Erschließungszustand zu Beginn des 19. Jahrhunderts zurück zu versetzen. Auch die Festlegung der IUCN über Nationalparks lässt nicht den Schluss zu, dass es Ziel eines Nationalparkes ist, ein historisch gewachsenes Wegenetz zurück zu bauen. Ziel ist in beiden Fällen die Symbiose von Mensch und Natur.

Das Gebiet der Schwarzen Schlucht/Raingrund ist als Horstschutzgebiet ausgewiesen. In diesem Gebiet konkurrieren in diesem Zusammenhang Wander- und Erholungsbedürfnisse mit dem Schutz von Brutgebieten des Wanderfalken. Eine Aufhebung der vollständigen Sperrung des beschriebenen Weges und Umwandlung in eine zeitliche befristete Sperrung während der Brutzeit des Wanderfalken stößt auf größere Akzeptanz, als die derzeitige Lösung.

Der beschriebene Weg betrifft keine erosionsgefährdeten Steilhangbereiche; teilweise sind noch alte Steinstufen vorhanden. Nur an der Webergrotte ist der Neubau einer Steiganlage notwendig und in der nachfolgenden, schmalen Felsgasse ist ein kurzes, schwieriges, da meist nasses, Stück im Wegeverlauf. Die Kategorie Bergpfad verlangt aber auch keinen Ausbauzustand, der ein bequemes Wandern gestattet. Wie groß der Aufwand ist, den Wegeverbau durch Baumfällungen, deren Rechtmäßigkeit in Zusammenhang mit der Nationalparkverordnung nicht nachvollziehbar ist, entzieht sich meiner Kenntnis.